

Schiemann, Jürgen

Article — Digitized Version

Der EG-Beitritt Spaniens und Portugals: EG-Süderweiterung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schiemann, Jürgen (1985) : Der EG-Beitritt Spaniens und Portugals: EG-Süderweiterung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 6, pp. 303-307

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136051>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

sektorale Strukturwandlungen in der Bundesrepublik ansteigen, während die sozialen Grenznutzen durch zusätzliche Handels- und Spezialisierungsgewinne sinken³⁹. Für ein „reiches“ Land wie die Bundesrepublik könnte daher Kurt Rothschilds Vermutung zutreffen, daß der Stabilitätsaspekt wirtschaftspolitisch absolut und im Vergleich zum Allokationsaspekt größere Bedeutung hat – und daß hohe regionale und berufliche Mobilität Preise sind, die man nicht unbedingt für eine bessere Güterversorgung zu zahlen bereit ist⁴⁰.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es gegen die These, eine zu geringe regionale, sektorale und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte sei ein bedeutendes Hindernis für mehr Wirtschaftswachstum mit höherer Beschäftigung, und gegen wirtschaftspolitische

³⁹ H. Hesse: Aufgaben und Beschränkungen der nationalen Wirtschaftspolitik in einer außenhandelsorientierten Volkswirtschaft, in: H. Siebert (Hrsg.): Perspektiven der deutschen Wirtschaftspolitik, Stuttgart u. a. 1983, S. 135.

⁴⁰ Vgl. K. W. Rothschild: Außenhandelstheorie, Außenhandelspolitik und Anpassungsdruck, in: KYKLOS, Vol. 32 (1979), S. 49 f.

⁴¹ W. Sengenberger: Das amerikanische . . . , a.a.O., S. 402.

Maßnahmen zur Mobilitätsförderung etwa durch Flexibilisierung der Lohnstrukturen eine ganze Reihe von Einwänden gibt. Solange ein globales Ungleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage besteht, kann auch von einer noch so großen Mobilität kein entscheidender Impuls zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit erwartet werden.

Vor einer übertriebenen Hoffnung in bezug auf den möglichen Beitrag einer gesteigerten (bzw. zu steigernden) Mobilität zu einem „Strukturwandel für Wachstum und mehr Beschäftigung“ ist schließlich auch angesichts der Mobilitätskosten und der Bedeutung des „internen“ strukturellen Wandels zu warnen. Sehr plastisch hat dies kürzlich Werner Sengenberger so formuliert: „Viel Bewegung kann sogar ein Hinweis auf ineffiziente Anpassung und Ressourcenallokation sein, ähnlich wie eine Fußballmannschaft mit schlechtem Stellungsspiel sich mehr bewegen muß, um am Ball zu bleiben, und ein Spieler mit schlechter Ballbeherrschung dem Ball öfter nachlaufen muß als ein guter Balltechniker.“⁴¹

EG-SÜDERWEITERUNG

Der EG-Beitritt Spaniens und Portugals

Jürgen Schiemann, Hamburg

Die Beitrittsverträge Spaniens und Portugals zur EG wurden vor kurzem offiziell unterzeichnet. Wie sehen die Beitrittsvereinbarungen im einzelnen aus? Welche Probleme bringt die Süderweiterung der Gemeinschaft mit sich, welche neuen Perspektiven könnte sie eröffnen?

Im Vergleich zu fast allen bisherigen Mitgliedsländern der Gemeinschaft weisen Spanien und besonders Portugal einen sehr niedrigen wirtschaftlichen Entwicklungsstand auf. Portugal als das ärmste Land der erweiterten Gemeinschaft erwirtschaftete im Jahr 1984 ein jährliches Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von nur 2647 ECU (5924 DM); Spanien erreichte einen Wert von 5370 ECU (12018 DM), was im Vergleich zum EG-Durchschnitt von 10197 ECU (22821 DM) das ohnehin bestehende Nord-Süd-Gefälle in der Gemeinschaft auch unter Berücksichtigung günstigerer Kaufkraftver-

hältnisse in den Beitrittsländern beträchtlich verstärken wird. Überdies werden beide iberischen Länder seit längerer Zeit wirtschaftlich belastet durch vergleichsweise hohe Inflationsraten von 11,2 % (Spanien) und 28,9 % (Portugal) gegenüber 5,1 % im EG-Durchschnitt bei starker, bislang wachsender Arbeitslosigkeit in Höhe von 19,6 % (Spanien) und 28,9 % (Portugal) gegenüber 11 % im Gemeinschaftsdurchschnitt (jeweils für 1984).

Gemessen am EG-Durchschnitt sind beide Beitrittsländer trotz unterschiedlich starker Ausprägung in ihrer Industrialisierung noch nicht weit fortgeschritten, was die vergleichsweise hohen Anteile des Agrarsektors an Gesamtbeschäftigung, Sozialprodukt und Export belegen. Während heute in der Gemeinschaft 7,5 % der Be-

Dr. Jürgen Schiemann, 35, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftspolitik der Universität der Bundeswehr Hamburg.

schäftigten in der Landwirtschaft arbeiten, sind es in Spanien 18 % und in Portugal sogar 26,7 %. Im industriellen Sektor erreicht die anteilige Beschäftigung in etwa den europäischen Durchschnitt (34,6 %). Große Unterschiede zeigen sich im Dienstleistungsbereich. Hier öffnet sich in Spanien (48,5 %) und noch stärker in Portugal (36,8 %) ein im Vergleich zur Gemeinschaft der Zehn (57,9 %) beachtliches künftiges Beschäftigungspotential.

Gemeinsamer Agrarmarkt

Angesichts dieses durch die Süderweiterung steigenden strukturellen Gefälles zwischen den Industrie- und den stark agrarisch geprägten Südländern¹ könnte vermutet werden, daß sich nach Ricardo ein vorteilhafter innergemeinschaftlicher Handelsaustausch zwischen beiden Ländergruppen bei jeweils bestehenden komparativen Kostenvorteilen einstellen werde. Diese Lehrbuchvorteile des komplementären Freihandels bei Spezialisierung auf Industrie- bzw. Agrargüter kommen in der Europäischen Gemeinschaft hingegen kaum zur Wirkung. Ursache dafür ist der stark zentralverwaltungswirtschaftlich organisierte Europäische Agrarmarkt². Dieser „Markt“ begünstigte bislang wegen der Struktur der Marktordnungen die Produzenten von agrarischen Nordprodukten stärker als die von Südprodukten durch die im Umfang und in der Höhe gewährten größeren Preissstützungen³.

Spanien verfügt – mehr noch als Portugal – über eine äußerst wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit großen Produktionsreserven sowie günstigen Standort- und Kostenbedingungen. Das gilt besonders für den Anbau von Wein. Spanien besitzt mit 1,7 Mill. Hektar die weltweit größte Weinanbaufläche und produziert aufgrund von Maßnahmen der spanischen Regierung zur Beschränkung der Weinerzeugung mit stark gedrosselter Produktion pro Hektar. Weitere wichtige konkurrenzfähige Produkte sind Obst und Gemüse sowie Olivenöl, bei denen der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft durch den Beitritt Spaniens sprunghaft steigen wird. Zudem wird ein neues spanisches Bewässerungs-

programm die Produktion auch anderer Agrarerzeugnisse merklich steigern.

In Anbetracht der teilweise erheblichen Überproduktion und -versorgung der Gemeinschaft bei künstlich hochgehaltenen Agrarpreisen und jährlich steigenden Agrarausgaben, die 1984 bereits rund zwei Drittel des EG-Budgets ausmachten, werden sich ohne grundlegende Reformen des Europäischen Agrarmarktes die Probleme durch die Agrarproduktion der iberischen Länder weiter verschärfen; zum einen durch den steigenden Wettbewerbsdruck bei den Produkten Wein, Obst, Gemüse und Oliven, dem sich Frankreich, Italien, Griechenland und die Niederlande stellen müssen, zum anderen durch Umverteilungskämpfe zwischen den Produzenten von Nord- und Südprodukten bei steigenden Gemeinschaftsaufwendungen für den Agrarsektor. Wegen dieser unterschiedlichen Agrarinteressen drängten nicht nur Frankreich und Italien auf umfangreiche Beschränkungs- und Übergangsregelungen bei spanischen und portugiesischen Agrarexporten in die Gemeinschaft zugunsten ihrer heimischen Landwirtschaft und sprachen sich letztlich gegen die von den Neumitgliedern gewünschte rasche Öffnung des Gemeinsamen Agrarmarktes aus.

Berücksichtigt werden muß außerdem, daß Spanien und Portugal nach dem Beitritt nicht nur ihre Agrarexporte im innergemeinschaftlichen Handel steigern möchten, sondern auch, daß sie weiterhin zu den hohen EG-Preisen netto Agrargüter aus der Gemeinschaft sowie aus Drittländern importieren werden. Folglich werden Spanien und Portugal künftig vor dem Dilemma stehen, entweder entsprechende Ausgleichsabgaben und Abschöpfungen an die EG-Kasse bei Drittlandimporten abzuführen oder ihre Drittlandeinfuhren auf EG-Länder umzulenken und höhere Preise zu entrichten.

Beitrittsvereinbarungen

Diese handelsabschließenden Drittlandeffekte sowie weitere, besondere Interessenkonstellationen zwischen den vertragschließenden Ländern mußten in den Beitrittsverhandlungen über den landwirtschaftlichen Bereich berücksichtigt werden. Im einzelnen wurden bislang folgende Beitrittsvereinbarungen getroffen⁴:

- Wein*: Für spanische Tafelweine und für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung wird ein Ausgleichs-

³ Vgl. Reinhold Biskup: Die spanische Landwirtschaft und der Gemeinsame Agrarmarkt, in: Spanien und die Europäischen Gemeinschaften, a.a.O., S. 285.

⁴ Da bislang offizielle Dokumente noch nicht veröffentlicht sind, stützt sich der Verfasser auf eigene Recherchen sowie auf das Manuskript einer Rede (mit Anlage betreffend den Stand der Beitrittsverhandlungen) des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates, Bettino Craxi, vor dem Europäischen Parlament am 17. April 1985 (Manuskript).

¹ An neueren Untersuchungen dazu vgl. beispielsweise Loukas Tsoukalis: The European Community and its Mediterranean Enlargement, London 1981; Stefan A. Musto: Die Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft, in: Kyklos, Vol. 34, 1981, S. 242 ff.; Reinhold Biskup, Ernst Dürr, Santiago Garcia Echevarria (Hrsg.): Spanien und die Europäischen Gemeinschaften, Bern, Stuttgart 1982; Juergen B. Donges u. a.: The Second Enlargement of the European Community, Tübingen 1982; José Luis Sampeño, Juan Antonio Payno (Hrsg.): The Enlargement of the European Community, Case-Studies of Greece, Portugal and Spain, London 1983; Ernst Dürr, Hermann Kellenbenz, Wiegand Ritter: Spanien auf dem Weg nach Europa, Bern, Stuttgart 1985 (erscheint demnächst).

² Zur Kritik vgl. Kronberger Kreis (Hrsg.): Für eine Neue Agrarordnung, Kurskorrektur für Europas Agrarpolitik, Bad Homburg 1984.

betrag eingeführt. Dieser Betrag trägt der Differenz zwischen den Orientierungspreisen Rechnung und kann je nach Stand der Marktpreise gestaffelt werden. Die spanische Tafelweinproduktion wird auf 27,5 Mill. hl begrenzt. Übersteigen die Ernteerträge diese Menge, muß der Wein zu Industriealkohol destilliert werden, wobei die Bezugsmenge für die obligatorische Destillation 85 % dieser Menge beträgt. Für portugiesische Weine wird ein stufenweiser Zollabbau in zwei Jahren (Likörwein), drei Jahren (Vino verde und Dão) und in fünf Jahren (andere Weine) vorgesehen.

□ *Pflanzliche Fette*: Für pflanzliche Fette gilt zwecks Verhinderung von Überschüssen eine Übergangsregel von zehn Jahren sowohl für Spanien als auch für Portugal. Wird festgestellt, daß Olivenölüberschüsse zu entstehen drohen, können zur Begrenzung der Überproduktion Garantieschwellen festgelegt werden. Eine Annäherung der Interventionspreise für Olivenöl zwischen der bisherigen Gemeinschaft und den iberischen Ländern wird erst ab dem siebenten Jahr linear bis zum Ende einer zehnjährigen Übergangsfrist erfolgen.

□ *Zucker, Isoglukose*: Für Zucker und Isoglukose werden „garantierte“ Quoten festgelegt. Spanien erhält eine Quote von 1 Mill. t Zucker und 83 000 t Isoglukose. Portugals Produktion wird auf 70 000 t Zucker und 10 000 t Isoglukose begrenzt. Zudem erhält Portugal die Sonderkondition, innerhalb eines begrenzten Kontingents (75 000 t) sieben Jahre lang Rohrzucker mit reduzierter Abschöpfung aus AKP-Ländern zu beziehen.

□ *Obst, Gemüse*: Für frisches Obst und Gemüse gilt eine Übergangs- und Anpassungsfrist von zehn Jahren, aufgeteilt in zwei Phasen („spezifische Übergangsfrist“). Die erste Phase dieser Frist soll vier Jahre dauern und zur Verbesserung der Infrastruktur des spanischen und portugiesischen Marktes genutzt werden. Während dieser ersten Phase werden die beiden Beitrittsländer weitgehend wie Drittländer behandelt. Allerdings wird in vier Jahresschritten damit begonnen, die EG-Zölle linear um je 10 % abzubauen und parallel dazu die Ausgleichsabgabe zum jeweils selben Zeitpunkt um 2, 4, 6 und 8 % zu kürzen. Ebenfalls ist eine begrenzte finanzielle Beteiligung des EAGFL für Ausgaben zur Stützung der iberischen Obst- und Gemüsemärkte vorgesehen. Portugal behält in dieser ersten Übergangsphase seine nationale Zuständigkeit für Agrarsubventionen auf dem Inlandsmarkt und bei Exporten. Der Übergang zur zweiten Phase mit sechs Jahren Länge für die Produkte Obst und Gemüse wird automatisch erfolgen. Während dieser zweiten Phase sollen u. a. die Preise angeglichen und der Zollabbau linear fortgesetzt werden.

□ *Import-Überwachungssystem*: Während der sieben bis zehn Jahre dauernden Übergangs- und Anpassungsfristen für Agrarprodukte wird ein Überwachungssystem für die Einfuhren als „ergänzender Handelsmechanismus“ installiert, um den übermäßigen Import von Produkten zu verhindern, die von beiden Seiten als sensibel anerkannt wurden, und den empfindlichen heimischen Agrarsektor zu schützen. Dieses protektionistische Überwachungssystem erstreckt sich auf die Importregulierung folgender Agrarerzeugnisse: Obst, Gemüse, Milch, Rahm, Butter, Käse, Rindfleisch, Weichweizen, Milchpulver (zur menschlichen Ernährung), Frühkartoffeln, Wein. Für jedes dieser Produkte wird anhand eines jährlichen Produktions- und Verbrauchsvoranschlags die Entwicklung des jährlich steigenden Handelsvolumens geplant und ein Richtplafond für die Importmenge jeweils festgelegt. Überschreitet der tatsächliche Agrarhandel diesen geplanten Wert, interpretiert die überwachende Behörde (EG-Kommission) dies als eine Störung des Marktgeschehens für das sensible Produkt bzw. den sensiblen Sektor und begrenzt den Import oder ändert den Terminplan der Anpassungsfrist. Wird die Kommission nicht (innerhalb von 24 Stunden) tätig, kann das betreffende Land von sich aus geeignete Importschutzmaßnahmen ergreifen.

Gemeinsame Fischereipolitik

In schwierigen Verhandlungen über die Fischerei und die Integration der iberischen Länder in die gemeinsame Fischereipolitik konnte ebenfalls ein Kompromiß herbeigeführt werden, der den gegenseitigen Zugang zu den jeweiligen Gewässern und Fischereiressourcen nach Übergangs- und Anpassungsfristen regelt. Insbesondere versuchten Irland, die Niederlande und Dänemark, den Zugang der spanischen und portugiesischen Fischer zur 200-Meilen-Schutzzone der EG-Gewässer weitgehend und längerfristig zu verwehren, indem restriktive Gesamtfangmengen und Quotenzuteilungen festgelegt wurden. Die in den Verhandlungen geäußerte Sorge der Überfischung angesichts weiterhin knapper Fischressourcen in den EG-Meeren ist nicht unbegründet. Denn allein die Tonnage der wenn auch überalterten spanischen Flotte mit über 17 000 Fangbooten (einschließlich 4500 Schiffen der Hochseeflotte) wird die der zehn EG-Länder um mehr als 74 % erhöhen.

Als Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen wurden ausführliche Bestimmungen über die Fischereitätigkeit im Zwölf-Meilen-Küstenstreifen, in den spanischen und portugiesischen Gewässern jenseits der Zwölf-Meilen-Zone und in den EG-Gewässern der Zehn festgelegt. Spanien und Portugal erhalten nach dem Beitritt zur Gemeinschaft in bestimmten, genau abgegrenzten Zonen

Fangrechte. Die iberischen Fischer werden sich allerdings bis mindestens 1990 gedulden müssen, bevor sie vollen Zugang zu den Gewässern der Gemeinschaft erhalten. Für die spanischen Fischer gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt der Süderweiterung, daß sie nur mit maximal 150 Fischereibooten gleichzeitig in festgelegten Zonen ihre Netze auslegen dürfen. Für bestimmte Fischarten wurden die Fangquoten erhöht, und den iberischen Fischern wurde der Zugang zur Irischen See zehn Jahre nach dem Beitritt zugesichert. Zur Umstrukturierung der Fischereiflotte wird die Gemeinschaft an Spanien eine Beihilfe in Höhe von 28,5 Mill. ECU (64,1 Mill. DM) leisten. Zugleich wurde einvernehmlich beschlossen, daß die Fischereipolitik der erweiterten Gemeinschaft wegen ihrer zahlreichen Übergangsregulierungen möglicherweise zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich machen werde.

Gewerblicher und industrieller Bereich

Beiden beitretenden Ländern werden nach Ablauf der zehnjährigen Übergangsfristen nicht nur Vorteile durch die handelsschaffenden Effekte im Agrar- und Fischereisektor entstehen. Es sind für die iberischen Länder auch nachteilige Beitrittsfolgen im gewerblichen und industriellen Bereich zu erwarten, die sich bereits nach kürzeren Anpassungsfristen einstellen können. Denn die Verwirklichung der erweiterten Europäischen Zollunion durch die schrittweise Beseitigung der Importzölle zwischen der bisherigen Gemeinschaft und den Beitrittsländern wird während einer Übergangszeit von nur sieben Jahren erreicht werden und damit drei Jahre weniger Zeit in Anspruch nehmen als die vollständige Öffnung des gemeinsamen Agrarmarktes.

Die Nutznießer dieser künftigen Handelsfreiheit im gewerblichen und industriellen Bereich werden vermutlich erst einmal die Industrieländer der Gemeinschaft sein, die ihr Warenangebot auf dem iberischen Markt ausweiten können⁵. Die spanischen und portugiesischen Unternehmer müssen sich folglich auf eine verstärkte Importkonkurrenz einstellen. Das gilt besonders für Spanien, das seine relativ hohen Außenzölle bereits bis 1989 mehr als halbieren wird. Von dieser Erhöhung des Importdrucks wird Portugal weniger spüren, da es als ehemaliges EFTA-Mitglied seine Einfuhrbarrieren für industrielle und gewerbliche Güter weitgehend beseitigt hat.

Demgegenüber können die Beitrittsländer durch die Marktöffnung der Gemeinschaft auf kurze Sicht keine

größeren Erfolge im innergemeinschaftlichen Exportgeschäft erwarten. Spanien bietet zwar mit seiner Textil- und Schuhherstellung, mit Kraftfahrzeugbau, Stahlerzeugung und Schiffbau teilweise ein recht gutes und attraktives Produktangebot, bezeichnenderweise sind jedoch hierbei gerade die weniger technologieintensiven Industriesektoren besonders wettbewerbsfähig. Ähnliches gilt für Portugal, das wegen seiner günstigen Produktions- und Kostenbedingungen beispielsweise bei Textil- und Bekleidungsexporten in die Gemeinschaft erstaunliche Zuwachsraten von jährlich 14 % seit 1977 erzielt hat.

Für den Zollabbau im gewerblichen und industriellen Bereich wurden zwischen den vertragschließenden Parteien im einzelnen folgende Beitrittsvereinbarungen getroffen:

Die schrittweise Beseitigung der spanischen und portugiesischen Importzölle wird während einer Übergangszeit von sieben Jahren in acht Tranchen vollzogen, wobei die Ausgangszollsätze zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Beitritts (1. Januar 1986) sowie nach jedem weiteren Jahr um jeweils 10 bis 15 % gesenkt werden. Dies führt nach drei Jahren zu einer Verminderung der Ausgangszollsätze um 52,5 % bei Spanien und um 50 % bei Portugal. Mengenmäßige Beschränkungen werden mit dem Beitritt sofort beseitigt, außer bei einer begrenzten Zahl von für die betreffenden Länder besonders sensiblen Gütern.

Für Importe von Kraftfahrzeugen nach Spanien und Portugal gilt eine Sonderregelung, die drei Jahre lang zu einem schnelleren Zollabbau führen wird. Bereits zum Zeitpunkt des Beitritts zur Gemeinschaft wird ein verringerter Zollsatz (17,4 %) gelten, der entsprechend dem Zeitplan kontinuierlich gesenkt wird. Zugleich wird ein Importkontingent für die iberischen Länder in Höhe von 32 000 (1986), 36 000 (1987) und 40 000 (1988) Einheiten festgelegt.

Bei Stahl gilt für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse die oben beschriebene siebenjährige Übergangszeit. Der spanischen Eisen- und Stahlindustrie wird ein Zeitraum von drei Jahren gewährt, in dem Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die mengenmäßigen Beschränkungen für die spanischen Stahlimporte in die Gemeinschaft (regelmäßig verlängertes Selbstbeschränkungsabkommen) bleiben während dieser drei Jahre bestehen.

Bei Textilien wird für bestimmte, als empfindlich betrachtete iberische Textilexporte in die Länder der Gemeinschaft zusätzlich während der siebenjährigen An-

⁵ Vgl. beispielsweise Ernst D ü r r : Wachstumsimpulse des Gemeinsamen Marktes für die spanische Industrie – Theoretische Grundlagen, historische Perspektiven und wirtschaftspolitische Erfordernisse, in: Spanien und die Europäischen Gemeinschaften, a.a.O., S. 155 ff.

passungszeit für vier Jahre ab dem Beitritt eine Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zur Kontrolle und statistischen Überwachung der Importe vereinbart.

Das generelle Recht von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedlandes der Gemeinschaft sind, freien Zugang zum Arbeitsmarkt im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedländer zu erhalten, findet für Spanier und Portugiesen erst nach Ablauf einer siebenjährigen Übergangsfrist Anwendung. Diese Regelung wurde seinerzeit für Griechenland angewandt und hat nun für die iberischen Länder präjudizielle Wirkung. Denn eine Schlechterstellung von Spanien und Portugal würde offensichtlich den Tatbestand der Diskriminierung erfüllen. Trotz der ungünstigen Arbeitsmarktsituation in den Ländern der bisherigen Gemeinschaft einigte man sich deshalb auf den Jahresbeginn 1993, an dem vollständige Freizügigkeit der Arbeitnehmer erreicht wird⁶.

Für die Familienangehörigen eines spanischen oder portugiesischen Arbeitnehmers gelten allerdings besondere Regelungen. Sofern Familienangehörige eines regulär in der Gemeinschaft der Zehn arbeitenden Staatsangehörigen des Beitrittslandes zum Zeitpunkt der Beitrittsunterzeichnung (12. Juni 1986) bei ihm wohnen, erhalten diese Angehörigen sofort mit dem Beginn der Mitgliedschaft ab Januar 1986 das Recht auf vollständige Freizügigkeit bei der Arbeitsplatzwahl. Ziehen die spanischen oder portugiesischen Familienangehörigen erst später in ein EG-Land nach, müssen sie je nach Länge der Wohndauer mit einer eineinhalb- bis dreijährigen Wartezeit rechnen, um in den Genuß der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu gelangen. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, daß beim Kindergeld das Wohnlandprinzip angewendet wird. Familienleistungen für die im Heimatland verbliebenen Angehörigen werden während einer zur europäischen Rechtsangleichung in diesem Bereich festgesetzten Übergangsfrist von drei Jahren zum Satz des Wohnsitzlandes gezahlt.

Finanzielle Solidarität

Die beiden iberischen Länder werden künftig als Vollmitglieder der Europäischen Gemeinschaft sowohl an der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts beteiligt als auch bei den Ausgaben berücksichtigt werden. Mit Beginn des Jahres 1986 wird Spanien die Mehrwertsteuer einführen und seinen Anteil in Höhe von 1,4 %

des Mehrwertsteueraufkommens an die EG-Kasse abführen müssen. Da erwartet wird, daß Spanien während der Übergangszeit nach dem Beitritt aufgrund der Abweichungsregelungen für den landwirtschaftlichen Sektor mehr zahlt als es aus der Brüsseler Kasse zurückerhält, werden von 1986 bis 1991 an Spanien degressiv gestaffelte Pauschalerstattungen des Mehrwertsteuerbetrages ausgezahlt.

In Portugal wird die Einführung der Mehrwertsteuer wegen Verwaltungsschwierigkeiten um vier Jahre verschoben. In der Zwischenzeit leistet Portugal einen jährlichen adäquaten finanziellen Beitrag zum Gemeinschaftshaushalt. Damit sichergestellt ist, daß Portugal als besonders armes Land Nettoempfänger aus der Gemeinschaftskasse wird, werden von 1986 bis 1991 ebenfalls degressiv gestaffelte Pauschalerstattungen überwiesen. Zudem erhält Portugal als Zahlungsbilanzhilfe ein Darlehen in Höhe von 1 Mrd. ECU (2,25 Mrd. DM) sowie weitere Kredite von der Europäischen Investitionsbank (EBI) zur Modernisierung seiner Landwirtschaft und Industrie.

Mit dem Beitritt von Spanien und Portugal hat die Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft ihr erfolgreiches Ende gefunden. Nun kann eine Phase der Konsolidierung der Gemeinschaft beginnen. Je nach Integrationsbereichen wird es zwischen sieben und zehn Jahren dauern, bis eine vollständige Marktöffnung zwischen den neuen Mitgliedern und der bisherigen Gemeinschaft erreicht ist. Durch diese langen Übergangs- und Anpassungsfristen mit zahlreichen bürokratischen Ausnahmeregelungen und Kontrollmechanismen wird zwar der Anpassungsdruck für die Agrar- und Industrie-sektoren der vertragsschließenden Länder gedämpft, jedoch verschleiern diese langen Fristen auch die teilweise sehr kontroversen Interessenstandpunkte, insbesondere bei der Europäischen Agrarpolitik. Gerade in diesem für die Gemeinschaft und für Spanien und Portugal so wichtigen Sektor sind die grundsätzlichen Probleme einer stärkeren marktwirtschaftlichen Orientierung und einer finanziellen Lastenverteilung durch Formelkompromisse einfach nur in die Zukunft verlagert und aufgeschoben worden, um das wichtige politische Resultat der Süderweiterung nicht zu gefährden. Nun müssen diese störenden Agrarmarktprobleme marktwirtschaftlich gelöst und die verschwenderische Fehlleitung von Steuergeldern und Produktionsfaktoren im agrarischen Sektor beendet werden. Nur so kann die im Beitrittsvertrag geforderte Anpassung der Agrarproduktion an die Marktnachfrage tatsächlich gelingen. Diesen Bestand und die Entwicklung der erweiterten Gemeinschaft betreffende zentrale Reformaufgabe muß während der nächsten zehn Jahre gelöst werden.

⁶ Zur Öffnung des Arbeitsmarktes vgl. Egon Tuchtfeldt: Spanien und der Gemeinsame Arbeitsmarkt, in: Spanien und die Europäischen Gemeinschaften, a.a.O., S. 131 ff.; Thomas Straubhaar: Die Süderweiterung der EG unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten, Das Migrationspotential der neuen Mitglieder auf dem Gemeinsamen Arbeitsmarkt, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 1984, S. 577 ff.